



Nachtrag Nr. 2

**zum unvollständigen Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 30. März 2001

gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

**bis zu 2.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den
Kurs des**

Dow Jones STOXX 50SM Total Return Index¹
(Performance Index)

WKN 658 849

¹ Dow Jones STOXX 50 Index ist Eigentum der STOXX Limited. Der Name des Index ist ein Dienstleistungszeichen der DOW JONES & COMPANY, INC. und ist für bestimmte Verwendungen an die UBS AG lizenziert worden.
© 1998 by STOXX Limited. All rights reserved.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), jegliche Haftung ab. Die Aushändigung des Prospektes zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes bedeutet nicht, daß die hierin enthaltenen Informationen dann noch richtig und vollständig sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluß haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, daß dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Alle Handlungen in bezug auf die Zertifikate haben, soweit sie im Vereinigten Königreich stattfinden, von diesem ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services Act 1986 zu erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate erhaltenen Unterlagen dürfen im Vereinigten Königreich nur an Personen im Sinne des Artikel 11(3) des Financial Services Act 1986 (Investment Advertisements) (Exemptions) Order 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) heraus- oder weitergegeben werden, es sei

denn, es handelt sich um solche Personen, an die diese Dokumente aus sonstigen Gründen rechtmäßigerweise heraus- oder weitergegeben werden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	8
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	10
Beschreibung des Index	12
Allgemeine Informationen über die Emittentin	17
Zertifikatsbedingungen	24
Anhang: Neuste Entwicklungen	

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (d.h. einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrundeliegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist ein Verlust eines wesentlichen Teils des eingereichten oder des gesamten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, daß sich die finanzielle Situation des Emittenten verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, daß

- sich Ihre Verpflichtung, den Preis für die Zertifikate in fremder Währung, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten zu zahlen, erhöht;
- sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluß von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

4. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so daß für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, daß Sie während der Laufzeit des Zertifikats zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muß der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

8. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen kann Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem

solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate am oder vor dem **vorzeitigen Bewertungstag**; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem **vorzeitigen Bewertungstag** kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, daß sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß im Einzelfall der Stand des **Index** durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

9. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

In Falle besonderer Marktsituationen, in der Sicherungsgeschäfte durch den Stillhalter nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken des Stillhalters einzugrenzen.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Name der Zertifikate:	Dow Jones STOXX 50 SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikate
Index:	Dow Jones STOXX 50 SM Total Return Index (Performance Index) wie zur Zeit veröffentlicht auf der Reuters-Seite " .STOXX50R "
Anbieterin:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	02. April 2001
Zahltag:	04. April 2001
Bezugsgröße:	jeweils 100 Dow Jones STOXX 50 SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des Dow Jones STOXX 50 SM Total Return Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Index-Punkt 1 EUR entspricht)
Anzahl:	Bis zu 2.000.000 Dow Jones STOXX 50 SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikate
Anfänglicher Verkaufspreis:	52,15 EUR (indikativ per 27. März 2001)
Referenzpreis:	5.209,78 Indexpunkte (indikativ per 27. März 2001) Der Schlußkurs des Dow Jones STOXX 50 SM Total Return Index am 27. März 2001
Laufzeit	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß der vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikats-inhaber das Recht, Dow Jones STOXX 50 SM Total Return-Open-End-Index Zertifikate, jeweils bis zum 4. April eines Jahres bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Emittentin hat das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag, dem 4. April 2001 , erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahre nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum 4. April wirksam.
Rückzahlungsbetrag bei Ausübung bzw. Kündigung:	Indexstand des zugrundeliegenden Index am Bewertungstag abzüglich einer viertjährlich nachträglich in Abzug gebrachten Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,1% wie gemäß § 1 (2) der Zertifikatsbedingungen berechnet.

Abwicklung:	Barausgleich innerhalb von 3 Geschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Dow Jones STOXX 50 SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Frankfurt am Main, Düsseldorf, Stuttgart (Freiverkehr)
Zertifikatsstelle:	UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	STOXX Ltd.
Form:	Sammelzertifikat
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearing AG"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
Common Code:	12756127
Wertpapier-Kenn-Nummer:	658 849
ISIN:	CH0012171663
Valor:	1217166
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind jeweils bis zu 2.000.000 Open-End-Index-Zertifikate bezogen auf den Kurs des Dow Jones STOXX 50SM Total Return Index (Performance Index), der UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; Anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, (die "Anbieterin") zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird voraussichtlich am Tag des Beginns des öffentlichen Angebots, dem **2. März 2001**, festgesetzt werden und kann dann bei UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepaßt.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Stuttgart und Düsseldorf einbezogen werden.

Veröffentlichung des Prospekts; Nachträge; Bereithaltung des Prospekts

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zu dem unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz.

Der Prospekt und alle Nachträge dazu sind in dieser Form dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main ("BAWe") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 9 des Wertpapierverkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Das BAWe nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospekts vor.

Dieser Prospekt und alle Nachträge dazu werden von der UBS Warburg AG, Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen die Emittentin betreffend, können ebenda eingesehen werden.

Auf die Bereithaltung des Prospekts wird in der Börsen-Zeitung vom 31. März 2001 hingewiesen.

Beschreibung des Index²

Der STOXX 50 Total Return ist ein Aktienindex, der von der STOXX Ltd. als Teil einer Familie verschiedener europaweiter Aktienindizes veröffentlicht wird. Zweck dieser Indizes ist es, die Transparenz des sich zunehmend herausbildenden Europäischen Kapitalmarktes zu fördern.

Der STOXX 50 Total Return ist ein Blue Chip Index, der die 50 liquidesten Aktien von Gesellschaften aus verschiedenen europäischen Ländern umfaßt. Der STOXX 50 Total Return ist ein Performance-Index.

1. Zusammensetzung und Gewichtung

Die Auswahl der in den STOXX 50 Total Return aufgenommenen Aktien erfolgt aus den Aktien von Gesellschaften aus derzeit 15 europäischen Ländern. Dies sind Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz und Spanien. Zu diesem Kreis werden Unternehmen aus Luxemburg hinzustoßen, sobald der Datenfluß aus Luxemburg gewährleistet ist. Abhängig von den von STOXX Ltd. zugrundegelegten Auswahlkriterien kann sich diese Zusammensetzung in Zukunft verändern. Ausgewählt werden Länder, deren Aktienmärkte für ausländische Investoren zugänglich sind und in denen ein fortlaufender Handel und ein zeitnahe Datenfluß gewährleistet ist.

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden unter diesen Unternehmen die Werte ausgewählt, die Eingang in den breiter angelegten Dow Jones STOXX Index finden. In diesem Index sind jeweils die wichtigsten Unternehmen aus 19 Branchen eines jeden Mitgliedslandes enthalten, mit der Folge, daß der Index etwa 80% der liquiden Aktien des europäischen Kapitalmarktes enthält.

Der STOXX 50 Total Return ist seinerseits eine Auswahl der 50 nach Marktkapitalisierung und Liquidität wichtigsten Unternehmen des Dow Jones STOXX Index. Die Gewichtung der einzelnen Werte im Verhältnis zueinander entspricht der Marktkapitalisierung der jeweiligen Werte und wird, soweit sich Veränderungen ergeben, in regelmäßigen Abständen angepaßt. Die Zusammensetzung des STOXX 50 Total Return am 28. März 2001 stellte sich wie folgt dar:

² Die nachstehend gemachten Angaben sind weitgehend Veröffentlichungen der Internet-Seite www.stoxx.com zu den Aktienindizes der STOXX Limited entnommen.

Land	ISIN	STOXX 50	Gewichtung zum 28.3.2001
Großbritannien	GB0007192106	VODAFONE AIRTOUCH	6,76371
Großbritannien	GB0007980591	BP AMOCO	6,69508
Großbritannien	GB0009252882	GLAXOSMITHKLINE	5,79163
Finnland	FI0009000681	NOKIA	4,30114
Niederlande	NL0000009470	ROYAL DUTCH PETROLEUM	4,26535
Großbritannien	GB0005405286	HSBC	3,67014
Schweiz	CH0004458847	NOVARTIS R	3,66025
Frankreich	FR0000120271	TOTAL FINA ELF	3,59182
Schweiz	CH0002137682	NESTLE R	2,86025
Großbritannien	GB0008034141	SHELL TRANSPORT&TRADNG	2,83246
Großbritannien	GB0009895292	ASTRAZENECA	2,51747
Spanien	ES0178430E18	TELEFONICA	2,31565
Frankreich	FR0000127771	VIVENDI UNIVERSAL	2,18430
Schweiz	CH0010740741	UBS R	2,16880
Deutschland	DE0007236101	SIEMENS	2,11158
Großbritannien	GB0008706128	LLOYDS TSB GRP	1,93654
Großbritannien	GB0007547838	ROYAL BANK OF SCOTLAND GR	1,86620
Niederlande	NL0000303568	ING GROEP	1,86474
Großbritannien	GB0000782010	BARCLAYS	1,79186
Schweiz	CH0002241815	ROCHE PC	1,72269
Großbritannien	GB0001408433	BRITISH TELECOM	1,70937
Deutschland	DE0005140008	DEUTSCHE BANK R	1,62925
Schweiz	CH0001462487	CREDIT SUISSE GRP R	1,55370
Spanien	ES0113211835	BCO BILBAO VIZCAYA ARGENT	1,54582
Schweden	SE0000108656	ERICSSON LM B	1,54568
Frankreich	FR0000130007	ALCATEL	1,53132
Spanien	ES0113900J37	BCO SANTANDER CENTRAL HIS	1,45608
Deutschland	DE0008404005	ALLIANZ	1,40773
Deutschland	DE0007100000	DAIMLERCHRYSLER	1,34833
Niederlande	NL0000009538	PHILIPS ELECTRONICS	1,34556
Frankreich	FR0000120628	AXA UAP	1,28382
Italien	IT0000062072	ASSICURAZIONI GENERALI	1,25338
Frankreich	FR0000131104	BNP	1,21452
Großbritannien	GB0002374006	DIAGEO	1,20730
Italien	IT0001009890	ENI	1,17979
Großbritannien	GB0002162385	CGNU	1,11318
Frankreich	FR0000120172	CARREFOUR SUPERMARCHE	1,09854
Deutschland	DE0005557508	DEUTSCHE TELEKOM	1,08410
Deutschland	DE0007614406	E.ON	1,08273
Deutschland	DE0005752000	BAYER	1,08259
Deutschland	DE0008430026	MUENCHENER RUECKVER R	0,99159
Schweiz	CH0001245585	SWISS RE	0,95497
Schweiz	CH0011075394	ZURICH FINANCIAL SERVICES	0,95042
Niederlande	NL0000301760	AEGON	0,89464
Niederlande	NL0000301109	ABN AMRO	0,86286
Italien	IT0001127429	TELECOM ITALIA	0,85587

Frankreich	FR0000133308	FRANCE TELECOM	0,83812
Frankreich	FR0000120321	L'OREAL	0,77245
Großbritannien	GB0007099541	PRUDENTIAL CORPORATION	0,76185
Großbritannien	GB0008774316	MARCONI	0,53276

2. Indexberechnung und Veröffentlichung

Der STOXX 50 Total Return wird nach der Laspeyres-Formel berechnet. Den aktuellen Indexstand erhält man, indem man die jeweils aktuelle Börsenkapitalisierung der Indextitel mit 1.000 multipliziert und durch die mit einem Korrekturfaktor angepaßte (vgl. unten Ziffer 3.) Börsenkapitalisierung der Indextitel zum Basiszeitpunkt 31. Dezember 1991 dividiert.

Soweit Unternehmen aus den folgenden Ländern in den STOXX 50 Total Return aufgenommen sind, werden der Berechnung die an den folgenden Aktienbörsen bzw. in den folgenden Handelssystemen festgestellten Kurse der Indextitel, so wie sie im Dow Jones Markets System übermittelt werden, zugrundegelegt:

Land des Unternehmens	Wertpapierbörse/Handelssystem
Belgien	EURONEXT
Dänemark	Wertpapierbörse in Kopenhagen
Deutschland	Xetra
Finnland	Wertpapierbörse in Helsinki
Frankreich	EURONEXT
Griechenland	Wertpapierbörse in Athen
Großbritannien	Wertpapierbörse in London
Irland	Xetra
Italien	Wertpapierbörse in Mailand
Niederlande	EURONEXT
Norwegen	Wertpapierbörse in Oslo
Österreich	Xetra
Portugal	Wertpapierbörse in Lissabon
Schweden	Wertpapierbörse in Stockholm

Schweiz	SWX
Spanien	SIBE

Bis zum Beginn der europäischen Währungsunion werden sämtliche Aktienkurse zunächst in US-Dollar und sodann von US-Dollar in EURO umgerechnet. Nach Beginn der europäischen Währungsunion werden die im Euro notierten Kurse direkt übernommen und die nicht in Euro notierten Kurse entweder direkt oder über eine Drittwährung in Euro umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der jeweils aktuell im Dow Jones Markets System veröffentlichten Geldkurse.

Für den STOXX 50 Total Return wird börsentäglich einmalig ein Schlußkurs veröffentlicht.

Der Schlußkurs des STOXX 50 Total Return wird auf der Grundlage der Schlußkurse sämtlicher Indextitel errechnet. Soweit an einem Tag für einzelne Titel kein Schlußkurs festgestellt wird, wird der Schlußkurs des vorangegangenen Börsentages zugrundegelegt.

3. Anpassungen

Der Index wird regelmäßig angepaßt, insbesondere dann, wenn sich Änderungen der Zusammensetzung des Index oder der Marktkapitalisierung eines Indextitels ergeben. Ziel der Anpassung ist es, den von der Änderung der Indexzusammensetzung oder der Gewichtung eines Indextitels ausgehenden Einfluß auf den Indexwert so gering wie möglich zu halten. Sprünge im Indexverlauf sollen nach Möglichkeit vermieden und eine Vergleichbarkeit historischer Indexwerte soll gewährleistet werden.

Eine Überprüfung der Gewichtung der Indextitel erfolgt quartalsweise jeweils am dritten Freitag des März, Juni, September und Dezember, während die Indexzusammensetzung des STOXX 50 einmal jährlich am dritten Freitag im September überprüft und gegebenenfalls angepaßt wird.

Im übrigen erfolgen Anpassungen des Divisors aufgrund von Ereignissen wie Verschmelzungen, Übernahmen, Spaltungen, Kapitalerhöhungen, der Begebung von Gratisaktien einer anderen Aktiengattung oder dem Rückkauf eigener Aktien. Keine Anpassung erfolgt im Falle der Begebung von Gratisaktien der gleichen Aktiengattung, von Aktiensplits oder der Auszahlung von Bardividenden.

4. Haftungsausschluß

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, werden von STOXX Limited („STOXX“) bzw. Dow Jones & Company Inc. („Dow Jones“) weder verkauft noch zum Kauf empfohlen noch macht Dow Jones im Hinblick auf diese Zertifikate irgendwelche werblichen Aussagen. Weder STOXX noch Dow Jones machen irgendwelche Aussagen oder geben irgendwelche direkten oder indirekten Zusicherungen gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in bezug auf Wertpapieranlagen im allgemeinen

oder in bezug auf die Zertifikate im besonderen ab. Die einzige Beziehung zwischen STOXX und der UBS AG besteht darin, daß die UBS AG Lizenznehmer von STOXX und Unterlizenznehmer von Dow Jones in bezug auf den STOXX Index[®] und in bezug auf bestimmte Marken, Markennamen und Dienstleistungszeichen von STOXX bzw. Dow Jones ist. Der STOXX Index wird von STOXX bzw. Dow Jones festgelegt, zusammengestellt und berechnet, ohne Rücksichtnahme auf die UBS AG oder die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospekts bilden. Weder STOXX noch Dow Jones ist verantwortlich oder hat an der Festlegung der Zeitbestimmung, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, die aufgrund dieses Verkaufsprospekts begeben werden oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. Weder STOXX noch Dow Jones haben irgendeine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Administration, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

WEDER STOXX NOCH DOW JONES ÜBERNEHMEN IRGENDEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DEM INDEX ZUGRUNDELIEGENDER DATEN. STOXX UND DOW JONES ÜBERNEHMEN KEINERLEI HAFTUNG FÜR IRGENDWELCHE UNRICHTIGKEITEN, AUSLASSUNGEN ODER STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DEN INDEX. WEDER STOXX NOCH DOW JONES GEBEN IRGENDEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE UBS AG ODER DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGENDEINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DES INDEXES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. STOXX UND DOW JONES GEBEN KEINE DIREKTE ODER INDIREKTE ZUSICHERUNG IN BEZUG AUF DIE GEEIGNETHEIT DES INDEXES ODER DER IHM ZUGRUNDELIEGENDEN DATEN IN BEZUG AUF IRGENDWELCHE ZWECKE AB. STOXX UND DOW JONES SCHLIESSEN HIERMIT JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE HAFTUNG AUS. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGENDEINER WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER STOXX NOCH DOW JONES IRGENDEINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE FOLGESCHÄDEN, AUCH WENN STOXX ODER DOW JONES VON SOLCHEN ENTGANGENEN GEWINNEN ODER FOLGESCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE. DRITTE WERDEN VON DEN VEREINBARUNGEN ZWISCHEN STOXX UND DER UBS AG NICHT BEGÜNSTIGT.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Übersicht

UBS AG (die „**Bank**“) ist eine internationale Bank und Rechtsnachfolgerin der fusionierten Swiss Bank Corporation und Union Bank of Switzerland. Die Fusion der beiden vorgenannten Banken wurde am 29. Juni 1998 abgeschlossen. Die Bank wurde am 28. Februar 1978 unter dem Namen SBC AG für unbegrenzte Dauer gegründet und am 28. Februar 1978 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Am 8. Dezember 1997 änderte die Bank ihren Namen in UBS AG. Die UBS AG wurde in die Handelsregister der Kantone Zürich und Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4. Die Bank unterliegt dem Schweizer Recht und ist eine Aktiengesellschaft. Die Bank befasst sich mit allen wichtigen Bankgeschäften, einschließlich dem internationalen Investment Banking und Corporate Finance, dem Private Banking, der institutionellen Vermögensverwaltung und dem Schweizer Privat- und Firmenkundengeschäft. Die UBS AG ist ein weltweit integriertes Unternehmen im Bereich der Anlagedienstleistungen. Die Bank zählt weltweit zur Gruppe der größten Banken, gemessen an der Höhe der verwalteten Vermögenswerte und der gesamten Aktiva. Die gesamten Aktiva der Bank und ihrer Tochtergesellschaften (der „**UBS Konzern**“ oder der „**Konzern**“) beliefen sich zum 30. September 2000 auf CHF 1.010 Mrd., und der Jahresüberschuss des Konzerns für den Abrechnungszeitraum zum 30. September 2000 betrug CHF 6,3 Mrd.

Die Bank besteht aus drei Geschäftsbereichen (UBS Schweiz, UBS Asset Management und UBS Warburg). UBS Schweiz umfasst zwei Geschäftsbereiche, das Privat- und Firmenkundengeschäft, die in der Schweiz Privat- und Firmenkunden Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen, sowie das Private Banking, das Kunden in der Schweiz sowie in großen Offshore-Zentren eine komplette Palette an privaten Bankdienstleistungen anbietet. UBS Warburg ist ein führendes, weltweit tätiges Unternehmen im Bereich der Anlagedienstleistungen. Es teilt sich in fünf Geschäftsbereiche auf. Der größte davon ist der der Firmen- und institutionellen Kunden, der das integrierte Investment Banking- und Wertpapiergeschäft des Konzerns umfasst. Der Geschäftsbereich UBS Capital beinhaltet das private Aktiengeschäft des Konzerns. Zwei weitere Geschäftsbereiche, der Privatkundensektor, der das internationale Onshore-Private Banking anbietet, und der Bereich e-Services, sind in das jüngste Unternehmen der UBS Warburg, Paine Webber, zu integrieren. Paine Webber zählt zu den führenden Unternehmen im amerikanischen Privatkundensektor und fusionierte am 3. November 2000 mit der UBS. Der Geschäftsbereich UBS Asset Management bietet globale institutionelle Vermögensverwaltungsleistungen an und ist der führende europäische Manager von offenen Investmentfonds. Das Corporate Center koordiniert die drei Geschäftsbereiche und stellt konzernweit Geschäftsführungs- und sonstige Dienstleistungen zur Verfügung.

Die Bank befindet sich im Streubesitz. Ihre Aktien werden an den Börsen in Zürich, New York und Tokio gehandelt. Der eingetragene Geschäftssitz der Bank ist Bahnhofstraße. 45, Zürich, Schweiz und Aeschenvorstadt 1, Basel,

UBS Schweiz

Der Privat- und Firmenkundenbereich konzentriert sich hauptsächlich auf inländische private und kommerzielle Standardbankgeschäfte mit hohem Volumen in der Schweiz. Er bietet seinen Kunden eine umfassende Palette an Produkten und Dienstleistungen an, einschließlich Giro- und Sparkonten, Darlehen und Hypotheken sowie Debit- und Kreditkarten. Der Geschäftsbereich beschäftigte am 30. September 2000 ca. 29.421 Mitarbeiter. Der Bereich der Privat- und Firmenkunden betreut mehr als 4 Millionen Kunden landesweit über ein großes Netz von Filialen und anderen Vertriebsstellen. Der Firmenkundensektor besteht aus ca. 180.000 kleinen bis mittelständischen Unternehmen und mehr als 10.000 große und erstklassige Firmenkunden. Die dieser letzteren Kundengruppe angebotenen Dienstleistungen umfassen nicht nur die einer Kreditbank, sondern auch strukturierte Finanz-, Kapitalmarkt- und Anlageberatungsdienste.

Der Schweizer Privatkundenbereich konzentriert sich auf das Onshore- und Offshore-Private Banking in der Schweiz. Er stellt vermögenden Kunden eine breite Palette an Finanzprodukten und –dienstleistungen sowie beratende Finanzmittler zur Verfügung. Die Dienstleistungen beinhalten umfassende Vermögensverwaltung für Privatanleger, Vermögens- und Erbschaftsteuerverwaltung und –beratung, Makler- und Vermögensverwahrdienste, Investmentfonds und traditionelle Bankprodukte, wie Sparkonten, Depots und Kreditkarten.

UBS Asset Management

UBS Asset Management ist für die institutionelle Vermögensverwaltung des Konzerns zuständig und investiert international für einen weltweiten Kundenstamm, der sich aus institutionellen Anlegern, wie Pensionsfonds, öffentlichen Stellen und Zentralbanken zusammensetzt. Der Bereich verwaltet er auch die Investmentfonds der Bank. UBS Asset Management ist ein führender institutioneller Vermögensverwalter der Welt mit einer starken Marktposition in den USA, Großbritannien und der Schweiz. Der Geschäftsbereich beschäftigte zum 30. September 2000 insgesamt 2.811 Mitarbeiter in der Zentrale in Chicago und den Geschäftsstellen in Basel, Frankfurt, Genf, London, New York, Paris und anderen Finanzzentren und verwaltete über CHF 555 Mrd. an institutionellem Vermögen.

UBS Warburg

Der Investment Banking-Bereich der Bank, UBS Warburg, beschäftigte zum 30. September 2000 ca. 14.946 Mitarbeiter in der Zentrale in London und bei beträchtlichen Aktivitäten in der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Japan, Australien, Hongkong und Singapur. Die wichtigsten vier Geschäftsfelder des Bereiches sind Treasury-Produkte, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Corporate Finance. Der Bereich Treasury-Produkte bietet den Kunden der Bank Devisen-, Edelmetall- sowie Barmittel- und Avaldienstleistungen an und ist im Eigenhandel tätig. Der Bereich der festverzinslichen Wertpapiere umfasst verzinsliche und Kreditprodukte, die Aktivitäten

im Anleihemarkt und die Verwaltung des Kreditportefeuilles. Die Aktienbereich ist für die Tätigkeit auf den Aktienmärkten und für aktienbezogene Produkte, Research und Eigenhandel zuständig. Das Geschäftsfeld Corporate Finance bietet Unterstützung bei Fusionen und Übernahmen und andere Beratungsleistungen und handelt als Hauptschnittstelle zwischen dem Geschäftsbereich UBS Warburg und ihren wichtigsten Firmenkunden.

UBS Capital erwirbt mittelfristig Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an etablierten oder aufstrebenden nicht-börsennotierten Unternehmen. Obwohl der Schwerpunkt der Beteiligungen liegt bei nachgelagerten Finanzierungen liegt, wie Management-Buyouts, Expansions- oder Ersatzinvestitionen, ist auch ein Viertel des Portefeuilles von UBS Capital auf vorgelagerte Investitionen in Technologie und Telekommunikation ausgerichtet. UBS Capital beteiligt sich aktiv im Management bei der mittelfristigen Entwicklung des Potentials eines Unternehmens, wodurch der Shareholder Value maximiert wird. Durch Ortskenntnisse und Branchen-Know-how seiner Teams sowie einen risikobewussten Ansatz bei den Investitionen hat UBS Capital ein weltweit diversifiziertes Portefeuille aufgebaut, das wettbewerbsfähige Renditen erwirtschaftet und dessen durchschnittliche Ausfallraten zu den niedrigsten der Branche zählen.

Am 3. November 2000 hat die UBS ihre Fusion mit Paine Webber, dem viertgrößten US-Unternehmen des Privatkundensektors, abgeschlossen. Paine Webber ist jetzt Teil des UBS Warburg-Konzerns und hat 8.554 Makler in 385 Niederlassungen sowie eine erstklassige Konzession, die ausdrücklich auf das obere Segment der vermögenden Kunden ausgerichtet ist. Paine Webber liegt mit dem höchsten durchschnittlichen Kontovolumen der großen US-Wertpapiermakler um fast 40% über dem nächsten Wettbewerber. Es handelt sich um eines der erfolgreichsten Unternehmen der Branche, das zur Verbesserung der Kundenbeziehungen Technologie zum Einsatz bringt, so dass mehr als 33% seiner Vermögenswerte Online-Einrichtungen sind.

Vor der Fusion mit Paine Webber hatte UBS Warburg zwei weitere Unternehmensbereiche, den Privatkundensektor, der Kunden Onshore-Bankdienste außerhalb der Schweiz anbot, sowie den Bereich e-Services, der eine mehrgleisige Vertriebsplattform für den Vertrieb von Anlagediensten für europäische Kunden aufbaute. Mit dem Abschluss der Fusion wird der US-Sektor des Firmenkundengeschäfts von UBS Warburg dem bestehenden Privatkundenbereich von Paine Webber in den USA zugeordnet. Der europäische und asiatisch-pazifische Privatkundenbereich wird mit dem e-Service-Sektor unter einheitlicher Leitung mit einem integrierten Geschäftsmodell zusammengefasst. UBS Warburg wird die Erfahrung von Paine Webber in den Bereichen Management und Technologie einsetzen, um eine wirklich beratungsorientiertes Geschäftsmodell aufzubauen, das sich, aufbauend auf den bestehenden Kundenstamm, die Kundenzufriedenheit und Ressourcen, auf eine vermögende Kernkundschaft konzentriert.

Corporate Center

Innerhalb eines globalen, integrierten Unternehmens im Bereich der Anlagedienstleistungen konzentriert sich das Corporate Center auf die langfristige

Maximierung des Shareholder Value. Dies erfolgt durch Unterstützung der wettbewerbsfähigen Positionierung der UBS AG in Wachstumsmärkten mit einem optimalen Geschäftsmodell und ausreichenden Ressourcen, durch Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Risiko und Gewinn, um konzernweit zur finanziellen Stabilität beizutragen, und durch Sicherstellung, dass die operativen Geschäftsbereiche als eine zusammenhängende und effiziente Gruppe nach gemeinsamen Werten und Prinzipien arbeiten. Um dieser Rolle gerecht zu werden, stellt das Corporate Center Standards und Prinzipien auf, die durch die operativen Geschäftsbereiche anzuwenden sind. Das Corporate Center umfasst die folgenden Leitungsfunktionen, die durch die operativen Bereiche nicht erbracht werden können:

- konzerninterne Prüfungsberichterstattung gegenüber dem Präsidenten, um seine operative Unabhängigkeit sicherzustellen;
- Aufgabenberichterstattung gegenüber dem Chief Executive Officer des Konzerns, einschließlich Personalpolitik und –kommunikation, Öffentlichkeit und Medien, Marketing- und Markenmanagement und der Aufgaben des Chefsyndikus des Konzerns;
- Aufgabenberichterstattung gegenüber dem Finanzchef des Konzerns, einschließlich Risikomanagement, Kreditüberwachung, Finanzkontrolle, Treasury-Aktivitäten des Konzerns, Konzernstrategie, Kontakten mit Regulierungsbehörden, Rating-Agenturen, Anlegern und Analysten,

Wettbewerb

Die Bank ist einem beträchtlichen Wettbewerb durch Banken, Finanzinstitute, Unternehmen, die Finanz- und andere Leistungen anbieten, und in einigen Fällen Regierungsstellen, in praktisch allen Gebieten, in denen sie tätig ist, ausgesetzt.

In der Schweiz konkurriert die Bank mit anderen großen Schweizer Banken, so der Credit Suisse und anderen Finanzinstituten im Schweizer Bankensystem, wie Bank Julius Bär, Bank Vontobel und Pictet & Cie. Zusätzlich zu den Banken und Finanzinstituten stellen eine Reihe von staatlichen und staatlich kontrollierten Institutionen, wie die „Kantonalbanken“, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die sich im Besitz verschiedener Schweizer Kantone befinden, Kredite für verschiedene Zwecke zur Verfügung, einschließlich Darlehen für den Hausbau, die Landwirtschaft und den Außenhandel.

Mit ihrem Investment Banking und mit ihren Finanzdienstleistungen konkurriert die Bank mit den großen internationalen Investment- und Geschäftsbanken außerhalb und in der Schweiz, wo die Auslandsbanken ihre geschäftliche Präsenz erheblich verstärkt haben. Auf internationaler Ebene versucht die Bank ihre Wettbewerbsposition zu verbessern, indem sie die geografische Abdeckung und die Palette ihrer Dienstleistungen verbessert, die sie ihren multinationalen Kunden aufgrund ihres internationalen Netzes anbieten kann.

Beschäftigte

Zum 30. September 2000 beschäftigte der Konzern 48.099 Mitarbeiter.

Rechtsstreitigkeiten

Verschiedene Gruppenklagen im Zusammenhang mit dem als Holocaust-Affaire bekannten Sachverhalt wurden vor dem US-amerikanischen Bundesbezirksgericht des östlichen Bezirks von New York (Brooklyn) gegen die Bank (als Rechtsnachfolgerin der SBC und UBS) vorgebracht. Diese Klagen wurden ursprünglich im Oktober 1996 eingeleitet. Eine weitere Schweizer Bank wurde als Beklagte neben der Bank benannt. Am 12. August 1998 wurde jedoch ein Vergleich zwischen den Parteien erzielt. Dieser Vergleich sieht unter bestimmten Bedingungen die Zahlung eines Gesamtbetrages von USD 1,25 Mrd. durch die beklagten Banken an die Kläger vor. Die Bank hat sich bereiterklärt, bis zu zwei Drittel zu diesem Betrag beizutragen. Insoweit sich andere Schweizer Unternehmen zur Beteiligung an diesem Fonds bereiterklärt haben, sowie in Höhe der Zahlungen an die Begünstigten berechtigter ruhender Konten reduziert sich dieser Anteil. Auf Basis ihrer Schätzungen hinsichtlich der Höhe dieses voraussichtlichen Beitrags hat die Bank 1998 Rückstellungen in Höhe von USD 610 Mio, weitere USD 95 Mio in 1999 und USD 122 Mio in 2000 gebildet (insgesamt USD 827 Mio). Die Bank wird die Beiträge der anderen Schweizer Unternehmen weiter überwachen, um festzustellen, ob sie zusätzliche Rückstellungen bilden muss.

Verschiedene Personen haben sich entschlossen, auf den Vergleich zu verzichten und sich nicht an der Gruppenklage zu beteiligen.

Der Vergleich wurde durch den zuständigen Richter am 26. Juli 2000 genehmigt, und am 22. November 2000 wurde auch der Zahlungsplan bewilligt. Gegen diese Entscheidungen sind noch Berufungsverfahren anhängig.

Kapitalisierung und Verschuldung

Die folgende Übersicht ist von geprüften Finanzangaben abgeleitet und zeigt die Kapitalisierung und Verschuldung des UBS Konzerns zum 30. September 2000:

	(in Mio. CHF)
Eigenkapital	
Aktienkapital (1)	4.317
Agiorücklage	14.127
Eigene Aktien	(5.311)
Umrechnungsdifferenzen	(710)
Einbehaltene Gewinne	24.505
Eigenkapital, gesamt	36.928
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	
Langfristige Verbindlichkeiten (2)	50.558
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten, gesamt (3)	50.558
Kapitalisierung, gesamt	87.486
Nicht bilanzwirksame Verbindlichkeiten (zum 31. Dezember 1999)	

Eventualverbindlichkeiten (d.h. Kreditbesicherungs- und Vertragserfüllungsgarantien, Akkreditive)	24.601
Unwiderrufliche Verpflichtungen (d.h. nicht ausgenutzte, unwiderrufliche Kreditlinien)	63.914
Verpflichtungen aus Kontrakten mit Derivaten (negativer Wiederbeschaffungswert)	161.922
Nicht bilanzwirksame Verbindlichkeiten, gesamt	250.437

Anmerkungen:

(1) Das genehmigte, ausgegebene und voll eingezahlte Aktienkapital der UBS AG besteht aus 431.697.629 Aktien im Nennwert von je CHF 10. Zum 30. September 2000 standen maximal 46.253.441 noch nicht ausgegebene Aktien zur Ausgabe ohne weitere Genehmigung der Aktionäre zur Verfügung.

(2) Hiervon sind CHF 4.912 Mio durch die UBS AG garantiert.

(3) Mit Ausnahme der oben aufgeführten Positionen, bestehen keine anderen wesentlichen Darlehen, Kreditaufnahmen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten.

Seit dem 30. September 2000 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Kapitalisierung oder Verschuldung der UBS Gruppe ergeben.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und nicht mehr als zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit für die Mitglieder des Verwaltungsrat beträgt vier Jahre. Zum Zeitpunkt **der Drucklegung dieses** Verkaufsprospekts waren die Mitglieder des Verwaltungsrates der UBS AG die folgenden:

Name	Titel	Position außerhalb der UBS AG
Alex Krauer	Präsident	
Alberto Togni	Vizepräsident (auf Vollzeitbasis)	
Markus Kündig	Vizepräsident	
Peter Böckli	Mitglied	Partner der Anwaltsfirma Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Rolf A. Meyer	Mitglied	Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats der Ciba Specialty Chemicals Inc., Basel
Hans Peter Ming	Mitglied	Präsident des Verwaltungsrats der Sika Finanz AG, Baar
Andreas Reinhart	Mitglied	Präsident des Verwaltungsrats der Volkart Brothers Holding Ltd., Winterthur
Eric Honegger	Mitglied	Mitglied des Verwaltungsrats und designierter Präsident (vorbehaltlich der Zustimmung)

der Aktionäre) der SairGroup,
Flughafen Zürich

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates ist Bahnhofstrasse 45, 8098 Zürich.

Konzernleitung

Die Konzernleitung setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen:

Marcel Ospel	Chief Executive Officer des Konzerns
Stephan Haeringer	Chief Executive Officer, UBS Schweiz
Georges Gagnebin	Chief Executive Officer, Private Banking
Markus Granzio	Chief Executive Officer, UBS Warburg
Peter Wuffli	Chief Executive Officer, UBS Asset Management
Pierre de Weck	Chief Executive Officer, UBS Capital
Joseph J.Grano, Jr.	President und Chief Executive Officer, Paine Webber
Luqman Arnold	Chief Financial Officer

Kein Mitglied der Konzernleitung hat außerhalb der UBS AG bedeutende Geschäftsinteressen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Jeweils 100 Dow-Jones STOXX 50SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikate verbiefen das Recht, an der Entwicklung des Dow-Jones STOXX 50SM Total Return-Index (wie zum Zeitpunkt der Emission auf der Reuters-Seite ".STOXX50R" veröffentlicht) ohne Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin"), hiermit dem Inhaber von je 100 Dow-Jones STOXX 50SM Total Return-Open-End-Index-Zertifikaten (die "Zertifikate") bezogen auf den Dow-Jones STOXX 50SM Total Return (Performance Index) (der "Index") das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" ist der Abrechnungskurs, der gegebenenfalls aus 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird. Der "Abrechnungskurs" ist, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, der in EUR ausgedrückte Schlußkurs des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR entspricht), der an dem Bewertungstag (§ 5(2)) bzw. "vorzeitigen Bewertungstag" (§4(5)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt wird, abzüglich einer vierteljährlichen nachträglichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,10 %, welche jeweils am 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. April (die "Verwaltungsbegühhberechnungstage") auf der Grundlage der Schlußkurse dieser Tage berechnet und in Abzug gebracht wird. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel :

$$\text{Abrechnungsbetrag} = \text{Abrechnungskurs in Euro} = \frac{\text{Schlußkurs}}{(1,001)^n}$$

n = Anzahl der seit Emission am 2. April 2001 vergangenen Quartale mit
n₁ = 4. Juli 2001

- (3) Sollte einer der Verwaltungsbegühhberechnungstage kein Bankgeschäftstag sein, dann erfolgt die Berechnung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 2.000.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft. Effektive

Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearing AG") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Mit-eigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Ausübungsfrist; Ausübung der Zertifikatsrechte; vorzeitige Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 4(5), jeweils bis zum 4. April eines Jahres („Bewertungstag“), bis 10.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die „Ausübungsfrist“) ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muß eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „Ausübungserklärung“) des Inhabers der Zertifikate, daß er das durch das Zertifikat verbrieftete Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Konto des Inhabers der Zertifikate, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;
 - (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und

zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zertifikatsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

- (4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt die noch nicht ausgeübten Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung kann jährlich, erstmals drei Jahre nach dem Zahltag bei Emission, dem **4. April 2001**, erfolgen. Die Kündigung wird zwei Jahren nach Veröffentlichung der Bekanntmachung, jeweils zum **4. April** (der "vorzeitige Bewertungstag") wirksam. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§1(2)) am vorzeitigen Bewertungstag entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" bzw. "vorzeitiger Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), jeweils der **4. April** bzw., falls der Bewertungstag bzw. der "vorzeitige Bewertungstag" kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in der jeweils bezeichneten Stadt sowie die Börsen für den Handel des zugrundeliegenden Index geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 5 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem **dritten** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag bzw. dem vorzeitigen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearing AG veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, daß eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet
- die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Index zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) einzelner dem Index zugrundeliegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den Index an der **EUREX Deutschland** für **Dow Jones STOXX** falls solche Kontrakte dort gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Warburg AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die Zertifikatsstelle handelt

ausschließlich für die Emittentin und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von

irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zertifikatsstelle transferieren darf, und

- (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der Neuen Emittentin abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11(1) ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 12 Anpassungen

- (1) Der Index wird von **STOXX Ltd.** (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlußkurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlußkurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Partizipationsrechts, es sei denn, daß das am Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Partizipationsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Partizipationsrechts ermittelt die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB** einen angepaßten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrundegelegt

wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepaßte Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepaßte Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB**, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Partizipationsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB**, eine Anpassung des Partizipationsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen **oder die Zertifikate gemäß § 4 Absatz 5 vorzeitig kündigen**. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin **nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB**, ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Inhabers des Zertifikats nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
-

Frankfurt am Main, den 30. März 2001

UBS AG, Niederlassung London

UBS Warburg AG, Frankfurt am Main
